

Kunst und Musik in Amsterdam



3 Tage-Reise
ab **845,- €*** p.P.

Concertgebouw, Grachtenfahrt und Van Gogh

Termine: 22.05. - 24.05.2026 / 12.06. - 14.06.2026



Kunst und Musik in Amsterdam

Concertgebouw, Grachtenfahrt und Van Gogh

Amsterdam verbindet Kunst, Musik und Lebensfreude auf einzigartige Weise. Im berühmten Concertgebouw erleben Sie im Mai das Konzert "Mozarts Requiem und Eine kleine Nachtmusik" und im Juni Beethovens Klavierkonzert Nr. 3, dargeboten in einem der akustisch besten Konzertsäle der Welt. Wer seinen Aufenthalt kulturell erweitern möchte, hat optional die Möglichkeit, eine Vorstellung in der renommierten Amsterdamer Oper zu besuchen. Im Van Gogh Museum tauchen Sie tief in das Leben und Werk des Künstlers ein und bewundern seine bedeutendsten Meisterwerke aus nächster Nähe. Eine Grachtenfahrt eröffnet Ihnen anschließend neue Perspektiven auf die Stadt und führt Sie vorbei an den historischen Fassaden, Brücken und Wasserwegen, die Amsterdam ihr einzigartiges Flair verleihen.



1. Tag: Anreise und Konzert

Individuelle Anreise nach Amsterdam und Check-in in Ihrem Hotel direkt im Museumsviertel. Je nach Termin steht der Abend zur freien Verfügung oder er steht ganz im Zeichen der Musik: Im Concertgebouw erleben Sie unter der Leitung des Dirigenten Pieter Jan Leusink "The Bach Choir & Orchestra of the Netherlands" mit Werken von Wolfgang Amadeus Mozart. Vorher bleibt Zeit für ein individuelles Abendessen in einem der vielen Lokale rund ums Museumsviertel.

Optional und gegen Aufpreis am 23.05.: Am Abend haben Sie die Möglichkeit, eine Vorstellung im Opernhaus zu besuchen: "Die Hochzeit des Figaro"

2. Tag: Museumsbesuch

Nach dem Frühstück im Hotel entdecken Sie bei einer Grachtenfahrt die historischen

Gebäude vom Wasser aus und erhalten einen ersten umfassenden Eindruck von Amsterdams Architektur und Stadtgeschichte. Anschließend besuchen Sie in Eigenregie das Van Gogh Museum, in dem Sie zentrale Werke des Künstlers und tiefe Einblicke in sein Leben und Schaffen erwarten. Je nach Termin steht der Abend zur freien Verfügung oder Sie besuchen ein Konzert im Concertgebouw mit Nikola Meeuwse am Klavier und Werken von L. v. Beethoven und A. Dvorák.

Optional und gegen Aufpreis am 12.06.: Am Abend haben Sie die Möglichkeit, eine Familienvorstellung im Opernhaus zu besuchen. In der Ballettvorstellung "Grimm" treffen Grimms Märchen auf Hip-Hop und Ballett und werden in einer dynamischen, modernen Choreografie neu interpretiert.

3. Tag: Abreise

Nach dem Frühstück Check-out und individuelle Heimreise.

Termine und Aufführungen:

22.05. - 24.05.2026

Freitag, 22.05., 19.30 Uhr, Concertgebouw
Konzert

W. A. Mozart: "Eine kleine Nachtmusik", "Et incarnatus est", "Allegro aperto", Requiem in d-Moll

Dirigent: Pieter Jan Leusink
mit Olga Zinovieva (Sopran), Clint van der Linde (Countertenor), The Bach Choir & Orchestra of the Netherlands

Optional und gegen Aufpreis:

Samstag, 23.05., 19.00 Uhr, Opernhaus
W. A. Mozart: "Die Hochzeit des Figaro"

12.06. - 14.06.2026

Samstag, 13.06., 20.15 Uhr, Concertgebouw

L. v. Beethoven: Klavierkonzert Nr. 3 c-Moll
A. Dvorák: 8. Sinfonie
mit Nikola Meeuwse (Klavier), Netherlands Philharmonic

Optional und gegen Aufpreis:

Freitag, 12.06., 20.15 Uhr, Opernhaus
David Dawson, Krzysztof Pastor, Alexei Ratmanský: "Masters of Movement"
Ballet, Musik: Greg Haines; Philip Glass, Gustav Mahler



Eingeschlossene Leistungen:

- 2 Übernachtungen im Executive Zimmer inkl. Frühstück
- Eintrittskarte/n Kategorie 1 für eine Aufführung im Concertgebouw
- Eintritt Van Gogh Museum. inkl. Audio-guides in deutscher Sprache
- Grachtenfahrt inkl. Audioguides in deutscher Sprache
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:

- Gerne arrangieren wir Ihre Zuganreise.
 - Zusatznächte auf Anfrage
 - Eintrittskarte für "Die Hochzeit des Figaro" im Opernhaus am 23.05.2026 pro Person in Kat.1 210,- €
 - Eintrittskarte für "Masters of Movement" im Opernhaus am 12.06.2026 pro Person in Kat. 1 90,- €
- abhängig von tagesaktueller Verfügbarkeit

Unterkunft:

Hotel JL No76 ****

Hinter der klassisch-holländischen Fassade dieses Boutiquehotels erwarten Sie Zimmer mit hochwertigem Komfort und individuellem Design. Zur Ausstattung gehören unter anderem Klimaanlage, Kaffee- und Teestation, Safe, kostenloses WLAN sowie ein modernes Bad mit Regendusche. Die Atmosphäre im Hotel ist persönlich und entspannt, das Interieur kombiniert moderne Kunst mit warmen Farben und originellen Akzenten. Ob beim Frühstück im hellen Salon oder beim Ausklang des Abends im kleinen Garten, hier verbinden sich Ruhe und Stadtnähe auf angenehme Weise. Dank der zentralen Lage im Museumsviertel ist das Hotel der ideale Ausgangspunkt für Ihre kulturellen Entdeckungen: Das Concertgebouw erreichen Sie in etwa 5 Gehminuten, zur Nationale Oper & Ballett spazieren Sie in ca. 25 Minuten oder nutzen bequem öffentliche Verkehrsmittel. Rijksmuseum, Van Gogh Museum und Vondelpark liegen nur wenige Schritte entfernt und die historische Altstadt mit ihren Grachten, Gassen und Baudenkmälern ist in etwa 20 Gehminuten oder in ca. 10 Minuten per Tram erreichbar.

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung.

Allgemeine Bedingungen:

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen sowie Bestätigung der von uns reservierten Eintrittskarten durch die jeweiligen Spielstätten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co KG.

Beratung und Buchung:



– als Vermittler –

Postfach 10 10 09 • 34010 Kassel
Tel. 0561 203-2424 • leserreisen-erleben.de

Preise pro Person:

Hotel JL No76 ****

Reisenummer: LR 2026 POP EV02

	im Doppelzimmer	im Einzelzimmer
22.05. - 24.05.2026	855,- €	1.300,- €
12.06. - 14.06.2026	845,- €	1.290,- €

Keine Mindestteilnehmerzahl

Anmeldeschluss: jeweils 6 Wochen vor Reisebeginn

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu bringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungen- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließen

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalisierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseiteilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.